

Die Beförderung einer Begleitperson ist kostenlos im öffentlichen Personenverkehr in **allen** Bussen und Zügen (auch im IC und ICE) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Eine Begleitperson **kann** mitgenommen werden, dies ist aber **keine Pflicht**.

Begleitpersonen auf Flugreisen zahlen auf innerdeutschen Flügen nur die Steuern/Gebühren (evtl. den Kerosinzuschlag und die Service Charge), sofern der Tarif eine Ermäßigung erlaubt. Nähere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften.

Mehraufwendungen, die auf einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, können neben dem Pauschalbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden.

Merkzeichen „RF“

Dieses Merkzeichen kann erteilt werden bei Menschen mit einem GdB/GdS von mindestens 80, die wegen ihrer Behinderung an öffentlichen Veranstaltungen auch mit einer Begleitperson ständig **nicht** teilnehmen können. Hierzu können auch Personen mit **Epilepsie** gehören – aber nur dann, wenn sie aufgrund der Anfälle **dauerhaft** und **umfassend** nicht am öffentlichen Leben teilnehmen können.

Nachteilsausgleiche bei Vorliegen des Merkzeichens „RF“:

- Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht (Reduzierung auf 1/3) auf Antrag bei den zuständigen Rundfunkanstalten
- Ermäßigungen beim Telefonieren (Sozialtarif der Deutschen Telekom)

Merkzeichen „H“

Hilflos sind nach der Versorgungsmedizin-Verordnung diejenigen, „... die infolge von Gesundheitsstörungen ... nicht nur vorübergehend – für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen“. **Davon kann bei Anfallsleiden ausgegangen werden, wenn diese alleine einen GdB/GdS von 100 bedingen** (komplex-fokale Anfälle wöchentlich, einfach-fokale Anfälle täglich).

Bei Kindern ist nur der Teil der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der den Hilfebedarf eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet.

Nachteilsausgleiche bei Vorliegen des Merkzeichens „H“:

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
- Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuer: 3.700 Euro
- in vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)
- in Berlin: Befreiung von der Umweltplakette

Abschließende Hinweise

Gegenüber dem Arbeitgeber besteht keine Offenbarungspflicht der Schwerbehinderteneigenschaft, so lange kein besonderer Kündigungsschutz besteht (innerhalb der Probezeit)! Können allerdings wesentliche Teile der Arbeit aufgrund der Epilepsie nicht ausgeführt werden, muss dies dem Arbeitgeber – unabhängig vom Schwerbehindertenausweis – mitgeteilt werden (vgl. dazu unser Faltblatt *Epilepsie und Berufswahl*).

Schwerbehinderte Bewerber werden trotz teilweise erheblicher Lohnkostenzuschüsse nicht zwingend bevorzugt eingestellt, weil die Arbeitgeber in erster Linie daran interessiert sind, einen fähigen Mitarbeiter – und nicht einen kostengünstigen – einzustellen.

Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) sind nicht an einen Schwerbehindertenausweis gebunden (§ 19 Abs. 1 SGB III in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX).

Betriebe ab 20 Mitarbeitern müssen 5% der Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung besetzen. Tun sie dies nicht, zahlen sie eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt.

Wo finde ich Hilfe und Unterstützung?

Die *Versorgungsmedizin-Verordnung* steht als kostenloser Download auf der Website des *Bundesministeriums für Arbeit und Soziales* (www.bmas.de) zur Verfügung – der Zugang ist auch über die Website der *Deutschen Epilepsievereinigung e.V.* (www.epilepsie-vereinigung.de) möglich. Auf dieser Seite finden Sie auch viele andere Informationen rund um das Thema Epilepsie.

Für allgemeine Fragen zum Schwerbehindertenausweis steht Ihnen auch unser Beratungstelefon zur Verfügung, das Dienstag und Donnerstag – jeweils von 12.00 – 17.00 Uhr – besetzt und unter der Telefonnummer 030 – 3470 3590 erreichbar ist.

Bei konkreten Fragen zur Antragstellung empfiehlt sich die Beratung durch einen spezialisierten Sozialdienst (z.B. in einem Epilepsiezentrum, einem sozialpädiatrischen Zentrum). Kontakte und Ansprechpartner können über die Bundesgeschäftsstelle der *Deutschen Epilepsievereinigung* vermittelt werden.



Bundesgeschäftsstelle

Zillestraße 102
10585 Berlin
Fon 030 / 342 44 14
Fax 030 / 342 44 66
Besuchen Sie uns auch bei Facebook:



info@epilepsie-vereinigung.de
www.epilepsie-vereinigung.de

Spendenkonto

IBAN DE24 100 700 240 6430029 01
BIC (SWIFT) DEUT DE DBBER
Deutsche Bank Berlin

EPILEPSIE UND SCHWERBEHINDERUNG

alle

Schwerbehindertenausweis
The holder of this card is severely disabled

Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

AKTUALISIERTE NEUAUFLAGE 2017



Epilepsien sind chronische Erkrankungen. Damit liegt die Voraussetzung für die Beantragung eines *Grades der Schädigungsfolgen (GdS)* – früher *Grad der Behinderung (GdB)* – und damit eines *Schwerbehindertenausweises* vor.

Ein Mensch mit einer Epilepsie und einem GdS ab 50 ist *schwerbehindert* im Sinne des SGB IX, muss sich aber nicht zwangsläufig „schwer behindert“ fühlen. Wie stark oder weniger stark sich jemand von seiner Epilepsie beeinträchtigt fühlt hängt auch davon ab, wie gut er/sie es gelernt hat, mit der Erkrankung zu leben.

Im Schwerbehindertenrecht wird davon ausgegangen, dass Menschen mit einer chronischen Krankheit oder Behinderung im Alltag und Berufsleben Benachteiligungen erfahren. Diese Benachteiligungen sollen durch die Gewährung von *Nachteilsausgleichen* in Form von Schutzrechten oder Leistungsansprüchen abgemildert oder ausgeglichen werden. Der Schwerbehindertenausweis ist quasi die *Zugangsberechtigung* zu diesen Nachteilsausgleichen.

Beantragung

Der Schwerbehindertenausweis bzw. die Feststellung des GdB/GdS wird beim Versorgungsamt oder der zuständigen Kommunalverwaltung beantragt. Das Amt prüft die Voraussetzungen auf Grundlage ärztlicher Befundberichte oder bei der Beantragung mitgeschickter Arztbriefe, erteilt einen Bescheid und stellt den Ausweis aus, wenn ein GdB/GdS von mindestens 50 besteht. Der Ausweis gilt als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft.

Der Begriff GdS/GdB bezieht sich auf die Auswirkung einer Behinderung auf alle Lebensbereiche – nicht nur auf Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben. Deswegen kann aus der Höhe des GdB/GdS **nicht** auf das Ausmaß der beruflichen Leistungsfähigkeit geschlossen werden.

In der *Versorgungsmedizin-Verordnung* (Stand: September 2015) sind chronische Erkrankungen aufgelistet, die wegen ihrer Auswirkungen eine relevante Beeinträchtigung zur Folge haben. Die Auswirkungen werden beschrieben und einem „Grad“ zugeordnet, eben dem Grad der Schädigungsfolge (nicht Prozent!)

Bei der Epilepsie erfolgt die Zuordnung zum jeweiligen GdB/GdS auf Grundlage der folgenden Tabelle:

Epileptische Anfälle je nach Art, Schwere, Häufigkeit und tageszeitlicher Verteilung	GdB/GdS
sehr selten (generalisierte [große] und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von mehr als einem Jahr; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten)	40
seltener (generalisierte [große] und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Wochen)	50 – 60
mittlere Häufigkeit (generalisierte [große] und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Wochen; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Tagen)	60 – 80
häufig (generalisierte [große] oder komplex-fokale Anfälle wöchentlich oder Serien von generalisierten Krampfanfällen, von fokal betonten oder von multifokalen Anfällen; kleine und einfach-fokale Anfälle täglich)	90 – 100
nach drei Jahren Anfallsfreiheit bei weiterer Notwendigkeit antikonvulsiver Behandlung	30
Ein Anfallsleiden gilt als abgeklungen, wenn ohne Medikation drei Jahre Anfallsfreiheit besteht. Ohne nachgewiesenen Hirnschaden ist dann kein GdB/GdS mehr anzunehmen.	

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Personen mit einem GdB/GdS von weniger als 50 – aber mindestens 30 – können auf Antrag von der *Agentur für Arbeit* schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können (§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 68 Abs. 2 u. 3 SGB IX). Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie schwerbehinderte Menschen – bis auf den Zusatzurlaub und die vorgezogene Alters-

rente. Diese Nachteilsausgleiche werden bei einer Gleichstellung nicht gewährt.

Nachteilsausgleiche

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf eine Reihe von *Nachteilsausgleichen*. Dies sind z.B.:

- Steuerfreibeträge (abhängig vom GdB/GdS)
- besonderer Kündigungsschutz (§§ 85 ff SGB IX)
- begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§§ 33 SGB IX)
- Freistellung von Mehrarbeit (§ 124 SGB IX)
- Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche (§ 125 SGB IX)
- vorgezogene Altersrente (§ 37 SGB VI)
- Stundenermäßigung bei Lehrern (Landesrecht)
- ermäßigte Eintrittsgelder
- Finanzielle Förderung für Arbeitgeber von Menschen mit Schwerbehinderung

Als herausragender und wohl wichtigster Nachteilsausgleich sei hier der *besondere Kündigungsschutz* hervorgehoben. Ein Arbeitgeber benötigt für die Kündigung eines Menschen mit Schwerbehinderung oder eines Gleichgestellten die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes. Eine ohne Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochene Kündigung ist – nach fristgerechter Klage und entsprechender Feststellung durch das Arbeitsgericht – rechtsunwirksam.

Die Merkzeichen – besondere Nachteilsausgleiche

Neben dem GdB/GdS kann der Schwerbehindertenausweis noch eine Reihe von Merkzeichen enthalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Interessant sind für Menschen mit Epilepsie vor allem die Merkzeichen „G“ und „B“, in einigen Fällen auch das „RF“ und das „H“. Wann diese Merkzeichen gewährt werden, ist in der bereits genannten *Versorgungsmedizin-Verordnung* geregelt (vgl. dazu auch die *Schwerbehindertenausweisverordnung* in der Fassung vom 23.12.2016). Die Merkzeichen werden hinten auf dem Ausweis eingetragen – bis auf das „B“. Dieses Merkzeichen befindet sich auf der Vorderseite.

Merkzeichen „G“

Voraussetzung für dieses Merkzeichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr. Dazu die *Versorgungsmedizin-Verordnung*: „In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens ... oder infolge von Anfällen oder von Stö-

rungen der Orientierungsfähigkeit, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden ... Bei hirnorganischen Anfällen ist die Beurteilung von der Art und Häufigkeit der Anfälle sowie von der Tageszeit des Auftretens abhängig. Im Allgemeinen ist auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit erst ab einer mittleren Anfallshäufigkeit mit einem GdS von wenigstens 70 zu schließen, wenn die Anfälle überwiegend am Tage auftreten.“

Nachteilsausgleiche bei Vorliegen des Merkzeichens „G“:

- unentgeltliche bundesweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Eigenbeteiligung: 80 Euro pro Jahr; entfällt bei Bezug von ALG II, Blindheit oder Hilflosigkeit), d.h.:
 - Straßenbahnen, Buslinien im Nahverkehr, U- und S-Bahnen (Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften in allen deutschen Städten und Gemeinden)
 - in allen Zügen des Nahverkehrs von nicht-bundes-eigenen Eisenbahnen und der Deutschen Bundesbahn, d.h.: Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interregio-Express (IRE) in der zweiten Klasse
 - Bahnlinien innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften in der 2. Klasse von Zügen, die mit Verbundfahrtschein genutzt werden können (ICE und EC sind immer von der unentgeltlichen Fahrt ausgeschlossen; Fahrten in IC, IR und D-Zügen sind nur möglich, wenn sie für einen Verkehrsverbund freigegeben sind)
 - Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nahbereich
- alternativ: Kraftfahrzeugsteuerermäßigung/-befreiung
- Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe um 17% (§ 30 SGB XII)

Ein Beiblatt zum Ausweis mit einer einjährigen Wertmarke wird ausgestellt. Bei Berechtigung unentgeltlicher Beförderung ist der Ausweis orange-grün statt nur grün.

Merkzeichen „B“

Dieses Merkzeichen kann erteilt werden bei Menschen, die regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Außerdem ist laut *Versorgungsmedizin-Verordnung* die „*Berechtigung für eine ständige Begleitung ist anzunehmen bei ... Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr gerechtfertigt ist*“ (entspricht Merkzeichen „G“).